

SATZUNG

Beschluss der
Mitgliederversammlung
vom 24. Januar 2017

**Diakonisches Werk
Glauchau im Kirchenbezirk
Glauchau-Rochlitz e.V.**

Pestalozzistraße 17 | 08371 Glauchau

T 03763 4405-0

F 03763 2869

verein@diakonie-vestsachsen.de

www.diakonie-vestsachsen.de/verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Glauchau im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz e.V.“, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Glauchau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein übernimmt in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Kirchenbezirk und darüber hinaus missionarische und diakonische Aufgaben, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle zweckmäßig und notwendig ist.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Hilfen für Kinder und Jugendliche,
 - b) Hilfen für Familien,
 - c) Hilfen für Personen mit Behinderungen,
 - d) Hilfen für Personen in sozialen Problemsituationen,
 - e) Hilfen für ältere Menschen,
 - f) Hilfen für Gefährdete,
 - g) Hilfen für Kranke,
 - h) Hilfen für Aussiedler, Ausländer und Asylbewerber,
 - i) Besondere Hilfe im Einzelfall,
 - j) Vertretung diakonischer Interessen gegenüber öffentlichen und anderen Stellen,
 - k) Planung und Förderung übergemeindlicher Aufgaben der Diakonie,
 - l) Darstellung und Förderung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit durch zweckmäßige Formen und Methoden,
 - m) evangelistisch-missionarische Arbeit.

- (3) Zur Verwirklichung der vorstehenden Aufgaben kann der Verein Heime und Einrichtungen, betreutes Wohnen oder sonstige Dienste unterhalten oder betreiben, sowie rechtlich selbständige Träger diakonischen Handelns, gleich welcher Rechtsform, errichten oder sich an solchen beteiligen.
- (4) Die vorstehenden Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes erweitert oder beschränkt werden. Dies gilt ebenso für die Einrichtungen.

§ 3 Zuordnung zu Kirche und Diakonie

- (1) Grundlagen der Arbeit des Vereins sind das Evangelium von Jesus Christus und die in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.
- (3) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Kirchengemeinden und sonstige juristische Personen sein, die die Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins sind solche natürliche Personen, Kirchengemeinden und sonstige juristische Personen, die die satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins ideell und/oder finanziell fördern wollen.
- (4) Sonstige juristische Personen im Sinne von Abs. 2 müssen selbst diakonische Aufgaben erfüllen und als gemeinnützig anerkannt sein. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit dieser Mitglieder bleibt unberührt.

§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (3) Die Austrittserklärung kann bei fördernden Mitgliedern gemäß § 5, Abs. 3, jederzeit erfolgen.
- (4) Der Austritt ordentlicher Mitglieder des Vereins gemäß § 5, Abs. 2, kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

- (5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann die Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung anrufen. Dann entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre satzungsgemäßen Befugnisse auszuüben und sich als Mitglieder des Diakonischen Werkes zu bezeichnen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung in der „Freien Presse“ der Ausgaben Glauchau und Hohenstein-Ernstthal oder durch Ladungsschreiben. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem viertel der Mitglieder des Vereins in schriftlicher Form und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
- (3) Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (5) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - c) die Entgegennahme des Rechnungsergebnisses und die Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes,
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes
 - e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - f) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 6,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn nicht durch Gesetz oder durch Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

- (8) Sofern die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder Vermögensanfall betroffen sind, ist bei der Beschlussfassung eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. zu hören. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. gemäß dessen Satzung anzuzeigen.
- (9) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll der Mitgliederversammlung beurkundet/niedergelegt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Gesetzliche Vorschriften, die eine höhere Form wie etwa notarielle Beurkundung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen und beruft ferner einen Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen (erweiterter Vorstand):
 - a) der Superintendentin/dem Superintendenten,
 - b) einem synodalen Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes, das von diesem bestimmt wird,

- c) einem/einer Vertreter/in der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarrer- und Mitarbeiterkonvente, das von diesen bestimmt wird,
- d) vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern,
- e) dem/r Geschäftsführer/in.

Der Vorstand kann bis zu vier weitere Personen aus den ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand berufen.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte folgende Personen:
 - a) eine/n Vorsitzende/n,
 - b) eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - c) eine/n Schatzmeister/in,
 - d) eine/n Schriftführer/in.

Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können für den Einzelfall ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zur Alleinvertretung ermächtigen.

- (4) Der Verein kann den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, die nicht Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind, generell oder für den Einzelfall Vollmacht mit Einzel- oder Gesamtvertretungsmacht erteilen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung zu entsendenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins beratend und beschließend zu bearbeiten, er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) über die missionarische und diakonische Legitimität aller Dienste zu wachen,
 - b) die Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern,
 - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer und die Beendigung bestehender Arbeitszweige des Vereins,
 - d) die Einstellung leitender Mitarbeiter/innen,
 - e) die Beschlussfassung über den in der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsbericht,
 - f) die Beschlussfassung über die Kassen- und Rechnungsordnung des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan, der von der Mitgliederversammlung festzustellen ist,
 - h) die Entgegennahme der durch die/den Geschäftsführer/in aufzustellenden Bilanz für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - i) die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - j) die Vorlage der geprüften Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
 - k) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - l) die Entscheidung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Vermögenswerten, insbesondere von bebauten oder unbebauten Grundstücken,
 - m) die Entscheidung über außergewöhnliche Maßnahmen bei der Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste Mitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein/e Vertreter/in der Mitarbeitervertretung kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen.

§ 12 Vermögensanspruch

- (1) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- (2) Die Gewährung angemessener Vergütung von Dienstleistungen auf Grund besonderer Vereinbarungen bleibt davon unberührt.

§ 13 Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.